

## **Altgesellenregelung nach § 7 b der Handwerksordnung**

### **Die Forderung des Nachweises kaufmännischer, betriebswirtschaftlicher Kenntnisse ist verfassungswidrig**

#### **Allgemeines zur Handwerksordnung**

- 1. Der Bundesgesetzgeber hat im Zuge der Novellierung der HwO 2004 den bisherigen Regelungszweck**  
*– „das Interesse an der Erhaltung und Förderung eines gesunden, leistungsfähigen Handwerksstandes als Ganzes“ –*  
**aufgegeben.**
- 2. Als neuer Regelungszweck wurde die Gefahrenabwehr („Gefahrengeneigtheit von Handwerken“) eingeführt.**
- 3. Somit ist klargestellt, dass der Nachweis betriebswirtschaftlicher Kenntnisse kein Regelungszweck der neuen Handwerksordnung ist.**

Es ist in Fachkreisen hinreichend bekannt, dass die Handwerksordnung (HwO) vorwiegend unbestimmt ist. So enthält z. B. die HwO lediglich Berufsbezeichnungen.

Das Bundesverfassungsgericht<sup>1</sup> (BVerfG) hat hierzu ausgeführt:

*– „Die Handwerksordnung definiert den Meister zwang nur anhand von Berufs-Oberbegriffen. Welche Tätigkeiten diesen Begriffen und den durch sie beschriebenen Berufsfeldern zugeordnet sind, ist der Auslegung durch Behörden und Verwaltungsgerichten überlassen.“*

Das BVerfG hat in dieser Entscheidung zu den Berufsausübungsbeschränkungen keine Untersuchungen angestellt. Soweit ersichtlich, war dieses auch nicht Gegenstand des Verfahrens.

Berufsausübungsbeschränkungen stehen ausschließlich unter Parlamentsvorbehalt des Bundesgesetzgebers.

Die ehemalige Richterin, am BVerfG, Frau Renate Jäger, führt hierzu in einer Abhandlung<sup>2</sup> u.a. folgendes aus:

*– „Nach der Rechtsprechung des BVerfG kommt dem Grundrecht aus Art. 12 I GG und der hieraus folgenden grundsätzlichen Freiheitsvermutung*

*deshalb ein besonderer Rang zu, weil dieses Grundrecht der Berufsfreiheit in engem Zusammenhang mit der freien Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit im ganzen begründet ist(2). Für die Schutzintensität des Grundrechts ist sein personeller Bezug entscheidend(3).*

*– „1. Jede Einschränkung bedarf der Legitimierung an der Verfassung. Die Regelung obliegt in erster Linie dem Gesetzgeber selbst, weil Berufsregelungen gem. Art. 12 I GG nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen dürfen. Der Gesetzgeber ist durch die Verfassung gebunden.*

*Durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung steht insoweit fest, dass es dem Parlament nicht freigestellt ist, ob es die Regelungen selbst trifft oder nur ermächtigende Normen erlässt.*

***Der sogenannte Parlamentsvorbehalt gebietet, dass alle für die Grundrechtsausübung wesentlichen Fragen in einem formellen Gesetz geregelt werden(4).“*** <Klammerzahlen im Zitat siehe Fußnote-BVerfG-Entscheidungen->

(Hervorhebung d. d. Unterzeichner)

Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung den Begriff „Kernbereich“ geschaffen.

Welche Tätigkeiten der einzelnen Berufe hierzu gehören, hat das BVerwG offengelassen.

Im Zuge der Novellierung der HwO 2004 hat der Bundesgesetzgeber in der Bundestags-Drucksache 15/1481 Seite 21 ausgeführt:

*– „Durch das Gesetz werden allerdings „die nicht wesentlichen Tätigkeiten eines Handwerks“ nicht beschrieben. Es gibt keine nicht „wesentlichen“ Tätigkeiten eines Handwerks.*

*Zum Handwerk „gehören“ nach Maßgabe der Rechtsprechung des BVerwG nur „Kernbereichstätigkeiten“. Tätigkeiten die hierzu nicht gehören und deshalb nicht dem Vorbehalt des Handwerks unterfallen, dürfen von jedermann, also nicht nur vom Handwerk, ausgeübt werden.*

*Eine präzise Definition der nicht von der Handwerksordnung erfassten (nicht wesentlichen) Tätigkeiten ist nicht möglich.*

***Es ist bereits nicht möglich, die zum Vorbehalt der Handwerke gehörenden Tätigkeiten, also im Sinne des § 1 Abs. 2 „wesentlichen Tätigkeiten“ konkret, verbindlich und umfassend zu benennen.“***

(Hervorhebung d. d. Unterzeichner)

Hierdurch hat der Gesetzgeber klargestellt, dass es nicht möglich ist, für den Normadressaten nachvollziehbare Regelungen zur Handwerksausübung, entsprechend der Verfassung, zu treffen.

Wenn der Gesetzgeber darauf verweist, dass im Einzelfall die Gerichte entscheiden sollen,

<sup>1</sup> BVerfG, Kammerbeschluss vom 07.04.2003 – 1 BvR 2129/02 (Wirkungsvoller Rechtsschutz) GewArch 2003/6 Seite 243 = <www.bverfg.de>

<sup>2</sup> Abhandlung: NJW 2004, Heft 21 Seite 1+2 dazu

Entscheidungen: (2) BVerfGE 62, 266 (286), mit Bezugnahmen in BVerfGE 66, 337 (359f.) = NJW 1984, 2341; BVerfGE 71, 163 (201); BVerfGE 77, 84 (113) = NJW 1999, 1195

(3) BVerfGE 50, 290 (362) = NJW 1979, 699

(4) BVerfGE 41, 251 (265f.) = NJW 1976, 1306; BVerfGE 76, 171 (184) = NJW 1988, 191

dann übersieht er, dass nur das Parlament per Gesetz Berufsausübungsbeschränkungen erlassen kann und dass in einem solchen Gesetz „alle für die Grundrechtsausübung wesentlichen Fragen“ geregelt werden müssen.

Des Weiteren übersieht er, dass die Judikative an Gesetz und Verfassung gebunden ist. Jeder Eingriff in die Berufsfreiheit bedarf einer gesetzlichen Grundlage und der Legitimierung an der Verfassung (s. auch oben, Spalte 1).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner ständigen Rechtsprechung hierzu u. a. folgendes ausgeführt:

Entscheidung vom 29. Oktober 1997 – 1 BvR 780/87 (BVerfGE 97, 12 I)

Seite 25 | Ziff. 1

–„Das Grundrecht der Berufsfreiheit gewährt dem Einzelnen das Recht, jede Tätigkeit, für die er sich geeignet glaubt, als „Beruf“ zu ergreifen und zur Grundlage seiner Lebensführung zu machen. Es konkretisiert das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit im Bereich individueller Leistung und Existenzerhaltung und zielt auf eine möglichst unreglementierte berufliche Betätigung ab (BVerfGE 75, 284 (292) m.w.N.

Seite 26 Ziff. 4

Eingriffe in die Freiheit der Berufswahl bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, die ihrerseits den Anforderungen der Verfassung genügt. Sie sind nur zum Schutz eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes und unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit statthaft (BVerfGE 93, 213 (235) m.w.N.

Seite 32 d)

Durch den Eingriff auf der Ebene der Berufswahl wird der Freiheitsanspruch des Einzelnen in besonders empfindlicher Weise berührt. Deshalb sind an den Nachweis der Notwendigkeit besonders strenge Anforderungen zu stellen. Es muß im allgemeinen um die Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut gehen (BVerfGE 7, 377 (408) Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit muß vor allem auf die Berufswirklichkeit mit ihren Veränderungen Bedacht genommen werden (BVerfGE 78, 179 (193)).“-

Der Bundesgesetzgeber hat im Zuge der Novellierung der HwO 2004 den bisherigen Regelungszweck<sup>3)</sup> aufgegeben:

--"das Interesse an der Erhaltung und Förderung eines gesunden, leistungsfähigen Handwerksstandes als Ganzes.“—

Als neuer Regelungszweck wurde zunächst die die Gefahrenabwehr („Gefahrengeneigtheit von Handwerken“) eingeführt.

Auf Druck des Handwerks, das drohte nur noch deutlich weniger Lehrlinge ausbilden zu wollen, wurde über den Bundesrat im Vermittlungsausschuss die Lehrlingsausbildung („Ausbildungsintensität der Handwerke“) mit hereingenommen.

Somit ist klargestellt, dass der Nachweis betriebswirtschaftlicher Kenntnisse **kein Regelungszweck** der neuen Handwerksordnung ist. Eine Notwendigkeit hierfür kann auch nicht mehr aus dem „Interesse an der Erhaltung und Förderung eines gesamt- und leistungsfähigen Handwerksstandes als Ganzes“ abgeleitet werden.

Vom Nachweis betriebswirtschaftlicher Kenntnisse darf keine Berufszugangsbeschränkung abhängig gemacht werden.

## Unbestimmtheit der Handwerksordnung

Nach diesseitiger Auffassung können auf Grund der Unbestimmtheit der Handwerksordnung die Gerichte nicht umhin, bei allen Entscheidungen zur Ausübung handwerklicher Tätigkeiten nicht nur das Grundgesetz

### Art. 2 Abs. 1 GG

(Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit)

### Art. 3 GG

(Gleichbehandlungsgrundsatz)

### Art. 12 Abs. 1 GG

(Recht auf freie Berufsausübung)

### Art. 20 v.

(Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

### Art. 103

(Bestimmtheitsgebot)

heranzuziehen, sondern auch die hierzu ergangene Rechtsprechung des BVerfG.

Werden Handwerkskammern in Verfahren hinzugezogen, dann sollte bedacht werden, dass diese interessengebundene Partei sind, wie aus den §§ 90, 91 der HwO ersichtlich ist.

Handwerkskammern sind nicht neutral, sondern – kraft Gesetzes – und auch tatsächlich - Interessenvertreter der etablierten Meisterbetriebe.

Ebenso sind die Handwerkskammern weder befugt noch berechtigt, Vorbehaltsbereiche bzw. Berufsausübungsbeschränkungen im Handwerk festzulegen.

Hätten sie die Befugnis, dann würden Berufsausübung und Berufsausübungsbeschränkungen unter den Genehmigungsvorbehalt der Konkurrenz gestellt werden. – ein unzulässiges Ergebnis -.

## Fazit:

**Handwerkskammern sind keine zur Neutralität verpflichtete Behörde** und daher sollten Stellungnahmen der Handwerkskammern stets sehr kritisch betrachtet werden.

<sup>3</sup> BVerfGE 13, 97 (110)

## Anmerkungen zum Urteil

Dem Urteil liegt zu Grunde, dass ein Geselle (Kläger) des Zentralheizungs- und Lüftungsbauhandwerks (heute: „Installateur und Heizungsbauer“) über die Handwerkskammer (Beigeladene) bei der Bezirksregierung (Beklagte) die Ausübungsberechtigung nach § 7 b der HwO (Altgesellenregelung) beantragt hat.

Dieser Antrag des Kl. wurde seitens der Bekl. abschlägig beschieden.

Der Kl. reichte hierauf Klage ein, mit dem Begehren die Bekl. zu verurteilen, ihm die Ausübungsberechtigung zu erteilen.

Die Klage wurde abgewiesen. Die Berufung wurde zugelassen.

Vom Kl. wurde Berufung eingelegt.

Den Ausführungen der Bekl. und der Beigel. ist zu entnehmen, dass die Ausführungen des Kl. zu den vorgelegten Zeugnissen kaum Berücksichtigung fanden.

Außerdem sind die Forderungen seitens der Bekl. mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen und eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 GG).

Wenn die Bekl. und die Beigel. die Forderung aufstellen, dass der Kläger den Nachweis nur erfülle,

*–„wenn der Betroff. einen entscheidenden Anteil an der Leitung des Betriebes dergestalt habe, dass er ein bedeutsames Aufgabengebiet anstelle des Arbeitgebers im Wesentlichen selbständig und eigenverantwortlich mit eigenem erheblichen Entscheidungsspielraum wahrgenommen habe.“–*

dann gehen die Bekl. und die Beigel. weit über die Forderung des Gesetzgebers hinaus.

Der Gesetzgeber hat keine Tätigkeiten von der Qualität einer „Betriebsleitung“ gefordert, die nach § 7 HwO den Meistern und den ihnen Gleichgestellten vorbehalten ist und die daher von einem Gesellen gar nicht in zulässiger Weise ausgeübt werden könnten.

„Leitende Tätigkeit“ im Sinne des § 7 b Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 HwO muss daher deutlich enger ausgelegt werden.

Das Gericht hat sich diese Einlassung der Bekl. und Beigel. weitgehendst zu Eigen gemacht und bezieht sich hierzu auf die BT-Drs. 15/1481 S. 9 (Ausführungen des Bundesrates).

Die Gegendarstellung der Bundesregierung auf Seite 16, Spalte 2 „Altgesellenregelung“ der gleichen BT-Drs. wird aber nicht einmal erwähnt.

Die Bundesregierung führt in der Gegendarstellung u. a. aus:

**„Altgesellenregelung“** (ZU Artikel 1 Nr.10-§7b)

*–„Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Befugnis zur selbständigen Handwerksausübung*

*nach dem Entwurf nicht durch bloßes Zuwarten erworben wird, sondern nach der Ausbildung zum Gesellen eine langjährige Berufserfahrung in qualifizierten Funktionen voraussetzt.*

*Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, die vorgesehene „Altgesellenregelung“ gewährleiste nicht die unternehmerische Qualifikation der Existenzgründer. Dies wird vor allem dadurch belegt, dass dem großen Befähigungsnachweis vergleichbare Nachweise über unternehmerische Qualifikationen in anderen Gewerbebezügen nicht verlangt werden.“–*

(Unterstreichung d. d. Verfasser)

Durch diese Ausführungen stellt die Bundesregierung klar, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) verletzt würde, wenn für die Handwerksausübung gegenüber anderen Gewerbebezügen eine unternehmerische Qualifikation gefordert würde.

Es wird dann weiter ausgeführt:

*–„Die Marktdauer ist, wie bereits ausgeführt, im Handwerk nicht höher als in anderen produzierenden Gewerben. Es scheint somit angemessen und auch ausreichend, es dem Existenzgründer selbst zu überlassen, in welchem Umfang und wie er seine unternehmerische Qualifikation stärken möchte.*

*Hierfür stehen ihm vielfältige Möglichkeiten bis hin zur freiwilligen Absolvierung betriebswirtschaftlicher Kurse zur Verfügung. Wer langjährig im Handwerk in qualifizierten Funktionen tätig war, wird im Übrigen, wenn er dies für erforderlich hält, wie auch andere Existenzgründer, die umfassende Existenzgründungsberatung nutzen, die die Kammern zur Verfügung stellen.*

**Spezifische Zulassungsvoraussetzungen mit dem Ziel staatlicher Fürsorge für den Erfolg am Markt sind problematisch und auch nach den Erfahrungen nicht erforderlich.**

*Eine Beschränkung der für Gesellen vorgesehenen Erleichterungen auf Fälle, in denen der betreffende Existenzgründer in leitender Stellung tätig war, ist nicht sachgerecht.*

*Dies hätte zum Ergebnis, dass die **Vorschrift weitgehend leer liefe.** Bei einer Unternehmensgröße von im Durchschnitt 8 Beschäftigten (RWI), deren Zahl tendenziell weiter abnimmt, dürfte es selten sein, dass einem Gesellen ein Fachgebiet organisatorisch und mit Weisungsbefugnis über mehrere Mitarbeiter übertragen wird.*

**Im übrigen wird daran festgehalten, dass die für die selbständige Führung eines Betriebes notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch die nach Maßgabe des § 7 b an langjährige Gesellen gestellten Anforderungen als nachgewiesen gelten und eine individuelle Sonderprüfung überflüssig machen.“–**

(Hervorhebungen d. d. Verfasser)

Das Bundesverfassungsgericht<sup>4</sup>) hat bereits 1965 klargestellt:

<sup>4</sup> (BVerfG), Beschluss vom 14. Dezember 1965, BVerfGE 19, 330 (340)

„Das Interesse der Allgemeinheit oder auch nur seiner Kunden erfordert es nicht, ihn gegen die Folgen seines wirtschaftlich unvernünftigen Verhaltens durch gesetzliche Vorschriften zu sichern; vor allem ist es nicht vertretbar, aus diesem Grunde auch einwandfrei tüchtigen und wirtschaftskundigen Bewerbern den Zutritt zum Beruf unnötig zu erschweren.“.

Siehe hierzu auch die Ausführungen der Bundesregierung, ebenfalls in der BT-Drs. 15/1481, Seite: 13 Spalte 1, Abs. 1

In dem hier vorliegenden Urteil stellt das VG Ansbach weiterhin fest, dass der § 7 b der HwO unbestimmt ist und weitere Hinweise ebenfalls unbestimmt seien.

Das heißt: Das Gericht hätte in bezug auf das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 GG) und in **Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage**, sowie in bezug auf die Ausstrahlungswirkung der (Art. 2 GG und Art. 12 GG) zu Gunsten des Klägers entscheiden müssen.

Zum anderen wird in § 7b Nr. 2 und 3 der HwO<sup>5</sup>) klargestellt, dass nur in **eine** wesentliche Tätigkeit als Nachweis einer leitenden Tätigkeit nach Vorgabe des Gesetzgebers

- (Nr. 2 „in **einem** wesentlichen Betriebsteil)“-

- (Nr. 3 „muss zumindest **eine** wesentliche Tätigkeit“- erforderlich ist.

Wenn aber nur **eine** wesentliche Tätigkeit als Nachweis einer leitenden Tätigkeit nach Vorgabe des Gesetzgebers erforderlich ist, dann ist es nicht nachvollziehbar, dass das Gericht im Urteil ausführt:

–„Allerdings ergibt sich aus dem Wortlaut bzw. Kontext von § 7 b Abs. Nr. 2 und Abs. 1 a HwO, dass der Altgeselle nur dann den Privilegierungstatbestand erfüllt, wenn er kumulativ sowohl in technisch-handwerklicher Hinsicht, wie auch in betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Betriebsbelangen mindestens vierjährig mit eigenverantwortlichen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet und tätig gewesen ist.“—

Aus dem Gesetzestext (o.a.) und aus dem Kontext „Altgesellenregelung“ (Stellungnahme der Bundesregierung) BT-Drs. 15/1481 S. 16 (Zitat o. a.) ergibt sich aber gerade das Gegenteil.

§ 7 b Abs. 1 a Satz 1 soll in der Regel eine Erörterung des Standes betriebswirtschaftlicher Kenntnisse verhindern, ganz im Sinne der o. a. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 14. 12. 1965. (siehe auch Allgemeines „Regelungszweck“ der HwO o. a.)

Würde ein selbständiger Handwerksmeister einem Gesellen ein Zeugnis ausstellen, in dem die vom Gericht und der Kammer geforderten Kenntnisse aufgelistet sind, würde die Kammer dem Handwerksmeister vorwerfen, er sei nicht in der Lage, einen Handwerksbetrieb zu führen und er hätte rechtswidrig einem Gesellen, der nicht in der Handwerksrolle eingetragen ist, die Leitung des Betriebes übertragen.

Die Kammer würde mit dieser Begründung den Handwerksmeister aus der Handwerksrolle austragen können.

Die Forderung des Gerichts ist auch nicht mit der Lebenswirklichkeit in Einklang zu bringen.

Außerdem hat das Gericht selbst festgestellt, dass der Kl. mit eigenverantwortlichen Entscheidungsbefugnissen betraut war.

Es hat hierzu ausgeführt:

–„Die zeigt aber zweifelsfrei, **dass der Kl. zwar trotz seiner Weisungsgebundenheit durchaus eigenständig die technischen Arbeiten auf den jeweiligen Baustellen eigenverantwortlich und insoweit vor Ort auch mit eigenverantwortlicher Entscheidungsbefugnis im Sinne des Gesetzes erledigt hat**,“—.

Wie schon o. a., ist die Forderung zum Nachweis betriebswirtschaftlicher Kenntnisse mit der Verfassung nicht in Einklang zu bringen.

## Lehrlingsausbildung durch den Kläger

Das Gericht führt hierzu u. a. aus:

–„ Wie aber bereits dargelegt, wurden aber insbesondere die betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten in der Firma nicht vom Kläger sondern allein vom Zeugen und dem im Betrieb angestellten und dem Kl. vorgesetzten Meister erledigt.

Eine leitende Tätigkeit im Sinne des Gesetzes kann letztlich auch nicht darin gesehen werden, dass der Kl. wie unstrittig ist, in die Lehrlingsausbildung der Firma maßgeblich mit eingebunden war.

Die Lehrlingsausbildung bezog sich unwidersprochen und insoweit auch völlig nachvollziehbar nämlich lediglich auf die den Lehrlingen zu vermittelnden technischen Fertigkeiten, nicht aber auf die übrigen Tätigkeitsbereiche im oben genannten Sinn.“— (Unterstreichungen d. d. Verfasser)

Zunächst ist hierzu anzumerken, dass die Handwerksverbände den **Meisterzwang** mit der Lehrlingsausbildung begründen - und hier geht es in allererster Linie um die Vermittlung der technischen Fertigkeiten – es handelt sich hierbei also durchaus, nach Ansicht der Handwerksverbände, um eine wichtige, an den Kl. übertragene Funktion.

<sup>5</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 29 Dezember 2003, Seite 2937

Es darf weiter darauf hingewiesen werden, dass die Vermittlung kaufmännischer, **betriebswirtschaftlicher Kenntnisse nicht Gegenstand der Lehrlingsausbildung** ist.

Dies ergibt sich unzweifelhaft aus dem Ausbildungsrahmenplan<sup>6)</sup> und aus dem Rahmenlehrplan<sup>7)</sup>.

### **Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 GG)**

#### **Beispiele:**

Zunächst ist festzustellen, dass für andere Gewerbebezweige und selbständige freie Berufe der Nachweis betriebswirtschaftlicher Kenntnisse nicht gefordert wird.

Dieses gilt ebenso für Handelsbetriebe, d. h. auf das Handwerk bezogen: z.B. Handel mit Sanitär- und Heizungsanlagen.

Die Händler, die Sanitär- und Heizungsanlagen verkaufen, dürfen diese, entsprechend § 3 HwO (unerheblicher Nebenbetrieb) auch einbauen.

Entscheidend ist hier, dass die Unerheblichkeitsgrenze, d. h. die jährliche Stundenanzahl eines allein arbeitenden Meisterbetriebes nicht überschritten wird.

In der Regel bewegt sich die jährliche Stundenzahl von ca. 1.650 bis zu 2.400 Stunden.

Es wird weder in technischer-handwerklicher, noch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht ein Qualifikationsnachweis gefordert.

Des Weiteren darf im Reisegewerbe das volle Handwerk ausgeübt werden, hier wird ebenfalls kein Qualifikationsnachweis gefordert.

Das Bundesverfassungsgericht<sup>8)</sup> hat dieses in seiner Entscheidung vom 27.09.2000 klar gestellt.

Es liegt also allein im Ermessen der Unternehmer, sich die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse anzueignen.

<sup>6</sup> **Ausbildungsrahmenplan** „Verordnung über die Berufsausbildung zum Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/zur Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin (Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Ausbildungsverordnung – ZheizLbAusbV) \*) vom 09. März 1989 Bundesgesetzblatt Nr. 11 Bonn 15.März 1989, Seite 405 und der Verordnungen für die Berufsausbildung zum Anlagenmechaniker für Sanitär, Heizung- und Klimatechniker / zur Anlagenmechanikerin für Sanitär, Heizung und Klimatechnikerin vom 24.06.2003 (BGBl. I S. 1012)

Berichtigung vom 08.07.2003 (BGBl. I S. 1439)

1. VO zur Berufsausbildung zum Anlagenmechaniker für Sanitär, Heizung und Klimatechniker / zur Anlagenmechanikerin für Sanitär, Heizung- und Klimatechnikerin vom 29. 07. 2003 (BGBl. I S. 1543)

<sup>7</sup> **Rahmenlehrplan** für den Ausbildungsberuf Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/ Bauerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1989 – Bundesanzeiger : Nr. 202 a vom 25.10.1989

<sup>8</sup> Handwerksleistungen im Reisegewerbe, Beschluss des BVerfG vom 27. Sept. 2000 – 1 BvR 2176/98 S. 6

[www.bverfg.de](http://www.bverfg.de)

Die vorgenannten Ausführungen sowie die o. a. Entscheidung der BVerfG von 1965 stellen klar, dass es sich um eine unzulässige Beschränkung der Berufsausübung entsprechend Art. 12, Abs. 1 GG, handelt, wenn für eine unternehmerische Tätigkeit der Nachweis betriebswirtschaftlicher Kenntnisse gefordert wird und die Erlaubnis hiervon abhängig gemacht wird.

Hierauf bezogen muss auch der Teil III (betriebswirtschaftliche Ausbildung) der Meisterprüfung als verfassungswidrig betrachtet werden, wenn hiervon der Berufszugang abhängig gemacht wird.

Die ständige Behauptung des Handwerks, die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse seien erforderlich, um Handwerksbetriebe vor Insolvenz zu schützen, führt sich von selbst ad absurdum. Dieses wird durch die Insolvenzen der Handwerksbetriebe unter Beweis gestellt.

#### **Fazit**

Zusammenfassend kann nach diesseitiger Auffassung aus dem Urteil des VG Ansbach der Rückschluss gezogen, dass das Gericht bemüht war, einseitig die Argumente zusammenzutragen, die der freien Berufsausübung (Art. 12, Abs. 1 GG) des Klägers entgegenstehen und hier vorrangig den Ausführungen der Bekl. und der Beigel. Interessenvertretung gefolgt ist.

Es ist auch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die hier beklagte Bezirksregierung sich in ihrem Ablehnungsbescheid pauschal die Meinung der Beigel. zu Eigen gemacht hat.

Es kann hier aber festgestellt werden, dass die Argumente, die zu Gunsten des Klägers sprechen, hier weder im Einzelnen aufgeführt, noch genügend berücksichtigt wurden.

Des Weiteren fanden nach diesseitiger Auffassung die Vorgaben des Gesetzgebers nicht die entsprechende Berücksichtigung, wie z. B. die Ausführungen in der Bundestags - Drucksache 15/1481 Seite 12 ff. (Gegenäußerung der Bundesregierung).

Außerdem gibt es im Urteil keinen Hinweis, dass das Grundgesetz, insbesondere die Ausstrahlungswirkung des Art. 12 Abs. 1 GG, entsprechend seiner Bedeutung, Berücksichtigung gefunden hat.

Auch gibt es im Urteil keinen Hinweis, dass die zu Art. 12. Abs.1 GG und Art. 20 GG ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes entsprechend berücksichtigt wurde.

Deutsch Evern  
Alfons Krüger